

Gemeinschaftspraxis

Die Tücken stecken häufig im Detail

| RA Theo Sander



Die intensivste und gleichzeitig umfassendste Form zahnärztlicher Kooperation bildet die Gemeinschaftspraxis. Regelungsgegenstand ist die gemeinschaftliche Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit. Die Kooperationspartner nutzen nicht nur Geräte, Räume und Personal gemeinsam, sondern rechnen die erbrachten Leistungen mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KZV) auch unter einer einzigen, gemeinsamen Abrechnungsnummer ab.

Die Bezeichnung „Gemeinschaftspraxis“ findet sich sowohl in der Berufsordnung als auch in der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (Zahnärzte-ZV) wieder. Es handelt sich also um einen arztrechtlichen Begriff. Das Eingehen einer Gemeinschaftspraxis bedarf der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Zulassungsausschuss. Dieser ist berechtigt, die Verträge daraufhin zu prüfen, ob die zahnärztlichen Belange gewahrt sind.

Scheingemeinschaftspraxis

Im Sozialgesetzbuch im 5. Band, in § 85 Abs. 4b heißt es, dass sich die Punktmenge je Vertragszahnarzt entsprechend erhöht, wenn es sich um „gleichberechtigte zahnärztliche Mitglieder“ handelt. Eine solche Gleichberechtigung liegt dann vor, wenn vertraglich gleiche Rechte und Pflichten der Teilhaber in Berufsausübung und Praxisführung vereinbart sind. Das Schlagwort des „verkappeten Angestellten“ bzw. der „Scheingemeinschaftspraxis“ ist in diesem Zusammenhang immer wieder zu hören. Die Abgrenzung zu einem Gesellschafter einer gleichberech-

tigten zahnärztlichen Gemeinschaftspraxis ist hierbei nicht immer einfach. Grundsätzlich gilt: Der niedergelassene Vertragszahnarzt ist zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung berechtigt. Mit dieser Berechtigung gehen jedoch auch Verpflichtungen einher. Nach § 95 SGB V muss der niedergelassene Mediziner die Verantwortung für die Behandlung der Patienten und des medizinischen Standards übernehmen. Hierbei geht das Gesetz davon aus, dass der Zahnarzt als Freiberufler unabhängig von sonstigen Interessen seine Entscheidungen trifft. Folgerichtig definiert § 32 Abs. 1 der Zahnärzte-ZV die vertragszahnärztliche Tätigkeit als eine solche, die „persönlich in freier Praxis auszuüben ist“. Daraus folgt, dass der Status eines angestellten Zahnarztes hiervon strikt zu trennen ist. Hier war in der Vergangenheit eine genaue Prüfung und Abgrenzung nicht selten unterblieben. Diese Verwaltungspraxis hat sich in der jüngsten Vergangenheit grundlegend geändert. Hintergrund ist eine Entscheidung des Landgerichts Koblenz (Urteil 20.6.2001 – W 30 Js 29.806/99–9 KLS). Innerhalb dieses Verfahrens wurde ein

Arzt zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und neun Monaten verurteilt. Die Aspekte des Urteils sind auf Zahnärzte übertragbar. Mit entscheidungserheblich war eine nach Ansicht des erkennenden Gerichts vorliegende Scheingemeinschaftspraxis. Nach Anhörung der vermeintlichen Gemeinschaftspraxispartner kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass diese nicht als Partner, sondern lediglich als Angestellte einzustufen waren. Hieraus folgte der weitere strafrechtliche Vorwurf, man habe falsche Quartalerklärungen abgegeben, denn es habe keine Gemeinschaftspraxis vorgelegen, sondern eine Praxis mit mehreren angestellten Ärzten.

Gesetzentwurf zum VÄndG

Diese Rahmenbedingungen könnten sich zukünftig anders darstellen. So sieht das unter dem 25. April 2006 vom Bundeskabinett bestätigte Vertragsarztrechtsänderungsgesetz, kurz VÄndG, in § 85 SGB V den sogenannten neuen angestellten Zahnarzt vor. Die bisherigen Regelungen zu den Punktmengenbegrenzungen bei angestellten Zahnärzten entfallen für den Fall, dass